

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 8. Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. S. 33. — Nr. 9. Verordnung, öffentliche Geldsammlungen betr. S. 35.

Nr. 8. Verordnung,

die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend;

vom 14. Februar 1910.

Die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 n. v., vom 27. Januar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 75) wird, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

I.

Zu § 12 (zu vergl. auch Ziffer I der Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 10. Juli 1906 — G.- u. V.-Bl. S. 228 —):

Der Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer wird weiter die Beurteilung des Fleisches aller Schlachttiere entzogen, bei denen der Laienfleischbeschauer die Schlachtviehbeschau nicht selbst vorgenommen hat.

Ausnahmen hiervon sind zulässig

- a) in öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Schlachtviehbeschau des geschlachteten Tieres im Schlachthaus überhaupt stattgefunden hat;
- b) bei Stälbern, Schafen und Ziegen, die ohne Schlachtviehbeschau geschlachtet worden sind, sobald der Besitzer mit der unschädlichen Beseitigung des vom Beschauer für ungenüßtauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

II.

Der Überweisungsschein ist nach folgendem Muster auszufertigen, das an Stelle des bisherigen Modells A tritt: